

Satzung und Beitragsordnung



Stand 12. Oktober 2012

Präambel

Die turnerische Tradition in Leimen begann mit der Gründung des Deutschen Turnvereins 1887 Leimen. Neben diesen Verein traten im Jahre 1907 die Freie Turnerschaft 1907 Leimen sowie im Jahre 1929 die Deutsche Jugendkraft (DJK) 1929 Leimen bei. Diese Vereine waren Träger sportlicher Tätigkeiten in Leimen. Im Laufe des Zweiten Weltkrieges kam der Vereinssport in Leimen wie in vielen Gemeinden zum Erliegen. 1945 wurde durch die damalige Militärregierung die Erlaubnis zur Neugründung eines Kultur- und Sportvereins erteilt. Er wurde 1945 als Nachfolger des Deutschen Turnvereins 1887, der Freien Turnerschaft 1907 und der Deutschen Jugendkraft 1929 gegründet.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Vereinsfarbe

1. Der Verein führt den Namen **Kultur- und Sportgemeinde Leimen e.V.** , in der Kurzform KuSG Leimen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leimen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Heidelberg eingetragen und hat dadurch die Eigenschaften einer juristischen Person.
4. Die Vereinsfarben sind Grün-Weiß.
5. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes und der jeweiligen Fachverbände. Er unterwirft sich damit deren jeweils gültigen Satzungen und deren Rechtsprechung.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sportes, insbesondere des Leistungs-, Breiten- und Freizeitsportes sowie der Jugend- und Kulturpflege. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der entsprechenden Paragraphen der Abgabenordnung.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Vergütungen für die Vereinstätigkeit
 - a. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - b. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden ("Ehrenamtspauschale")
 - c. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. b) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
 - d. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
 - e. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
 - f. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
 - g. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
 - h. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern, dies sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Außerordentlichen Mitgliedern, dies sind
 - a) natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - b) juristische Personen
3. Ehrenmitgliedern
Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen auf Beschluss des Vorstandes aufgrund besonderer Verdienste ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines Aufnahmeantrages, über welchen der Vorstand entscheidet. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten sowie die gewünschten Abteilungen. Der Antrag muss vom Antragsteller bzw. vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Mit dem Eintritt wird die Vereinssatzung verbindlich anerkannt.
2. Die Zahlung des Vereinsbeitrages erfolgt wie in der Beitragsordnung festgelegt.
3. Die gespeicherten Daten der Vereinsmitglieder unterliegen dem Datenschutz.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung und in den Versammlungen der Abteilungen, denen sie angehören.
3. Die außerordentlichen Mitglieder haben kein aktives Wahlrecht, jedoch haben außerordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, passives Wahlrecht. § 14 der Jugendordnung bleibt davon unberührt.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Vereinsversammlungen teilzunehmen.
5. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und kulturellen Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
6. Für Angehörige von Betriebssportgemeinschaften gelten die vom Badischen Sportbund bzw. von den Fachverbänden hierfür erlassenen Bestimmungen.
7. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Einführung, Höhe und Fälligkeit durch die Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung bestimmt werden

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds.
Der Tod bewirkt das sofortige Ausscheiden eines Mitglieds.
2. Durch Austritt.
Näheres regelt die Beitragsordnung.
3. Durch Streichung von der Mitgliederliste.
Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit Ablauf des Geschäftsjahres seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist.

4. Durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand aus folgenden Gründen beschlossen werden:

- a) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung oder gegen die Interessen des Vereins
- b) wegen Handlungen, die den Verein schädigen oder sein Ansehen beeinträchtigen.

Das Mitglied ist vorher zu hören. Der Ausschluss mit Begründung ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung steht dem Mitglied der ordentliche Rechtsweg offen. Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

Wegen der Gliederung des Vereins in Abteilungen und in eine Jugendvertretung wird auf die §§ 13 und 14 verwiesen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

1. Aufgaben

1.1. Kenntnisnahme

- a) der Jahresberichte
- b) des Kassen- und Kassenprüfberichts
- c) des Haushaltsplans

1.2. Beschlussfassung

- a) Änderung der Vereinssatzung
- b) Änderung der Beitragsordnung
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Anträge
- e) Auflösung des Vereins

1.3. Wahl

- a) des Vorstandes
mit Ausnahme der Abteilungsleiter, der Beisitzer und des Jugendvertreters
- b) der Kassenprüfer

2. Einberufung

- 2.1. Alljährlich soll im 1. Halbjahr eines Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden einberufen werden
- 2.2. Daneben kann der Vorsitzende jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Wohl des Vereins erforderlich macht.
- 2.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt, oder wenn 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
- 2.4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Leimen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

3. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 3.1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 3.2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen der Beitragsordnung und Vereinsauflösung bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

3.3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4. Leitung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet

5. Ergänzung der Tagesordnung

Anregungen und Anträge von Mitgliedern, die über die Tagesordnung durch die Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind so rechtzeitig beim Vorstand einzureichen, dass diese im Veröffentlichungsauftrag berücksichtigt werden können.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Ressortleiter Finanzen (stellvertretender Vorsitzender)
3. dem Ressortleiter Verwaltung (stellvertretender Vorsitzender)
4. dem Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit (stellvertretender Vorsitzender)
5. den Abteilungsleitern oder einem Stellvertreter
6. dem Jugendvertreter oder einem Stellvertreter
7. den Beisitzern der Abteilungen
8. den Ausschussvorsitzenden
9. dem Geschäftsführer

Alle Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Die Ehrenvorsitzenden haben das Recht, an den Sitzungen des Vereins stimmberechtigt teilzunehmen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Insbesondere sind dies:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
(vergleiche § 9 Ziffer 2 und 4)
 - c) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - d) Beschlussfassung des Haushaltsplanes
 - e) Gründung neuer Abteilungen
 - f) Bildung von Ausschüssen
 - g) Wahrnehmung der Aufgaben, die in der Beitragsordnung festgelegt sind
2. Der Vereinsvorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, (§ 26 Abs. 2 BGB) soweit erforderlich, nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes.
 - 2.1. Er hat Alleinvertretungsrecht
 - 2.2. Der Vereinsvorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vereins
3. Die Ressortleiter sind ständige Vertreter des Vorsitzenden bei der Geschäftsführung. Jeder von ihnen hat gleichfalls Alleinvertretungsrecht im Sinne des § 26 BGB.
 - 3.1. Der Ressortleiter Finanzen hat die Kassengeschäfte zu erledigen. Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern vorzulegen.
Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
Er überwacht den Eingang der Mitgliedsbeiträge.
 - 3.2. Dem Ressortleiter Verwaltung ist die Organisation, Verwaltung und Datenverarbeitung des Vereins zugeordnet. Er überwacht die Mitgliederbewegungen, Bestandsmeldungen und zeichnet verantwortlich für das Antragswesen des kommunalen Bereiches.
 - 3.3. Der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit ist zuständig für sportliche, gesellige und wirtschaftliche Veranstaltungen des Vereins, und berichtet über das Vereinsleben, soweit die Abteilungen nicht selbst dafür zuständig sind.
Ist mitverantwortlich für die Jugendarbeit und jugendpflegerische Maßnahmen des

- Vereins.
- 3.4. Der Geschäftsführer besorgt den laufenden Schriftverkehr, bearbeitet das Antragswesen, die Unfallmeldungen, die Mitgliederbewegungen, verwaltet den Mitgliederbestand.

§ 12 Vorstandssitzungen

1. Die Vorstandssitzung wird durch den Vorsitzenden oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Leimen einberufen. Einer Angabe der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Vorstandsmitglieder, die nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden (vgl. § 10 Nr. 5 bis 9), haben nur ein Stimmrecht, wenn ihre Wahl schriftlich durch das Protokoll des entsprechenden Gremiums nachgewiesen ist.
4. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Versammlungsleiters ausschlaggebend.

§ 13 Abteilungen

1. Der Verein unterhält Abteilungen, denen die Förderung und Durchführung der entsprechenden Sportart besonders obliegt. Die damit verbundenen sportlichen Belange regeln die Abteilungsleitungen im Einvernehmen mit dem Vorstand.
2. Jede Abteilung hat eine Abteilungsleitung, deren Wahl in einer Abteilungsversammlung erfolgt.
3. Die Abteilungsversammlung wird durch den Abteilungsleiter oder den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Leimen.
4. Die Abteilungen wählen für die ersten 200 Mitglieder einen Beisitzer. Für je weitere angefangene 200 Mitglieder erhöht sich die Zahl der Beisitzer um einen Vertreter. Die Anzahl der Beisitzer je Abteilung ist auf maximal drei Beisitzer begrenzt.
5. Die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter und der/die Beisitzer haben Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 14 Jugendvertretung

1. Die Jugendlichen, im Sinne der Fachverbände jeder Abteilung, wählen einen Jugendvertreter und einen Stellvertreter innerhalb ihrer Abteilung.
2. Die Versammlung der Jugendlichen wird durch die Jugendvertretung oder den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Leimen.
3. Die Jugendvertreter und ihre Stellvertreter bilden die Vereinsjugendvertretung. Sie wählen aus ihrer Mitte den Jugendsprecher und einen Stellvertreter.
4. Der Jugendsprecher oder sein Stellvertreter haben Sitz und Stimme im Vorstand.
5. Die Jugendvertretung gibt sich ihre eigenen Richtlinien für eine Selbstverwaltung im Rahmen dieser Satzung.
6. Der Jugendvertretung stehen Mittel zu, die im Haushaltsplan ausgewiesen sein müssen. Über die Ausgaben dieser Mittel ist ein Verwendungsnachweis zu führen.

§ 15 Wahlen

1. Der Vorstand
wird von der Mitgliederversammlung
die Abteilungsleitung und Beisitzer
werden von der Abteilungsversammlung
die Jugendvertretung
wird durch die Jugendlichen der Abteilungen
auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Amtszeit verlängert sich um höchstens sechs Monate.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
3. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl, bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die Dauer der restlichen Wahlperiode einen Stellvertreter berufen.
5. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, eine Person mit insgesamt zwei Ämtern zu betrauen (Ämterzusammenlegung)

§ 16 Ausschüsse

1. Der Vorstand ist berechtigt, auf unbestimmte Zeit und mit dem Recht des jederzeitigen Widerrufs, Ausschüsse zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens einzusetzen.
2. Die zahlenmäßige und personelle Zusammensetzung der Ausschüsse wird durch den Vorstand festgelegt.
3. Der jeweilige Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden mit Sitz und Stimme im Vorstand.
4. Es bestehen folgende Ausschüsse:
 - 4.1. Wirtschaftsausschuss
Dieser hat die Aufgabe, gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen des Vereins zu planen und durchzuführen
 - 4.2. Ehrungsausschuss
Dieser hat die Aufgabe, Ehrungen durch den Verein, Verbände und der Stadt vorzubereiten und dem Vorstand zur Beschlussfassung bzw. Genehmigung vorzulegen.
 - 4.3. Redaktionsausschuss
Dieser hat die Aufgabe, die für die Herausgabe und Versand der Vereinszeitung notwendigen Arbeiten durchzuführen.
 - 4.4. Sportabzeichen
Dieser hat die Aufgabe, den Verein in Belangen des Deutschen Sportabzeichens zu unterstützen und die Sportabzeichenabnahme durchzuführen.
5. Weitere Ausschüsse können bei Bedarf gebildet werden.

§ 17 Einnahmen und Ausgaben des Vereins

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
 - 1.1. Beiträgen der Mitglieder
 - 1.2. Einnahmen aus Wettkämpfen und Vereinsveranstaltungen
 - 1.3. Spenden und Zuschüssen
 - 1.4. sonstigen Einnahmen
2. Die Ausgaben des Vereins bestehen aus
 - 2.1. Aufwendungen im Sinne des § 2 dieser Satzung
 - 2.2. Verwaltungsausgaben

§ 18 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand, sämtlichem Inventar und Liegenschaften besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.
Es ist jährlich eine Inventurerfassung durchzuführen und dem Vorstand vorzulegen.

§ 19 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und ein Stellvertreter zu wählen. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein und sind ausschließlich der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Die Kassenprüfung umfasst die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung sowie die Revision der bar- und bargeldlosen Bestände. Die Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich zum Jahresabschluss durchzuführen. Weitere, auch unangemeldete Überprüfungen, sind zulässig. Über jede Kassenprüfung ist ein Protokoll zu führen, das als Kassenprüfbericht der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist. Die Kassenprüfer dürfen in Aufeinanderfolge nur für zwei Amtsperioden gewählt werden.

§ 20 Haftung

Der Verein und sein Vorstand haften gegenüber den Mitgliedern oder Dritten nicht für Unfälle, die beim Training oder sportlichen Veranstaltungen, bei Versammlungen oder Festlichkeiten sowie auf dem Weg zu oder von diesen Veranstaltungen eintreten, ebenso wird keine Haftung für Diebstähle auf den Sportplätzen oder in den vom Verein genutzten Räumen übernommen. Die mögliche Haftung einzelner Mitglieder untereinander nach dem Verschuldungsprinzip sowie Ersatzansprüche an Eigentümer der vom Verein benutzten Plätze, Hallen oder Räume bleibt hiervon unberührt. Sportunfälle und Haftungsansprüche aus Veranstaltungen, die im Rahmen des bestehenden Versicherungsvertrages über den Badischen Sportbund abgedeckt sind, müssen dem Verein entsprechend den Bestimmungen des Badischen Sportbundes gemeldet werden.

§ 21 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Leimen zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sports zu, sofern nicht die Mitgliederversammlung, die dem Auflösungsbeschluss fasst, anderweitig bestimmt. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 22 Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12. Oktober 2012 angenommen. Sie ersetzt die Vereinssatzung vom 21.04.1993 und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Michael Lapicz
Vorstandsvorsitzender

Bernd Müller
Ressortleiter Finanzen

Robert Gayer
Ressortleiter Verwaltung und Öffentlichkeit